

Nr. **XIX. GP-NR
1270** IJ
1995-06-06

Anfrage

der Abgeordneten Wenitsch, Reichhold, Ruthofer
 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
 betreffend Anbau- und Liefervertrag für OO-Ölraps

In Österreich existieren 4 Genossenschaftliche RME - Alternativ Treib- und Heizstofferzeugungsanlagen, die von Landwirten gegründet wurden, um den auf ihren Flächen erzeugten Raps in Alternativtreibstoff und Heizstoff umzuwandeln. Eine dieser Anlagen befindet sich in Starrein in Niederösterreich. Dieser Genossenschaft wurde nun von seiten der AMA (Agrarmarkt Austria) ein nach der EU Verordnung Nr. 334/93 in der Fassung der Verordnung Nr. 608/94 "Anbau- und Liefervertrag für OO - Ölraps der Ernte 1995" zum Abschluß mit den Mitgliedern verbindlich empfohlen. Da diese Genossenschaft jedoch nur Raps von Anteilscheinbesitzern verarbeitet, welche die erzeugten Produkte in gleicher Menge der gelieferten Ware entnehmen, sind die aus den Verordnungen resultierenden Verpflichtungen für die Bauern und die RME-Anlage von existentieller Bedeutung. So zum Beispiel die aus Kontrollgründen notwendigen Aufkäufer und die Sicherheit (Bankgarantie) für die, die betreffenden Flächen zu gewährenden Beihilfen. Jedoch stehen in der Verordnung Nr. 334/93 in ihrer Begründung folgende Absätze:

"In der Anlaufphase der Regelung kann aus Kontrollgründen auf einen Aufkäufer verzichtet werden. Im Interesse einer harmonischen Entwicklung sollte dieser Verzicht jedoch von möglichst kurzer Dauer sein."

und

"Um Spekulationen vorzubeugen, empfiehlt es sich eine Kontrollregelung einzuführen, wonach der Aufkäufer oder der Erstverarbeiter eine Sicherheit im Verhältnis zur Höhe der für die betreffende Fläche gewährten Beihilfe zu leisten hat."

Da es sich bei dieser RME-Anlage um eine bäuerliche Genossenschaft handelt die nicht an Dritte weiterverkauft, kann man hier wohl von keinen Spekulanten ausgehen und veranlaßt

die unterfertigten Abgeordneten zu folgender

Anfrage:

1. Sieht die EU-Verordnung zwingend einen Aufkäufer vor?

2. Wenn nein, warum hat die AMA, dies den RME-Anlagen vorgeschrieben?
3. Gab es mit der EU darüber Verhandlungen?
4. Sieht die EU-Verordnung zwingend eine Sicherheit (Bankgarantie) vor?
5. Wenn nein, warum hat die AMA, dies den RME-Anlagen vorgeschrieben?
6. Gab es mit der EU darüber Verhandlungen?
7. Gibt es für kleine bäuerliche Hilfsgemeinschaften Sondergenehmigungen gegen solche Auflagen?
8. Wenn nein, was werden Sie dagegen tun und wann ist mit solchen zu rechnen?
9. Gibt es in anderen EU-Staaten gleiche oder ähnliche Anlagen wo Erzeuger, Verarbeiter und Endverbraucher die selbe Personengruppe ist?
10. Welche Verträge wurden in anderen EU-Staaten in gleichen Fällen abgeschlossen?

Wien, den 2.6.1995